

Satzung
für den Förderverein
Waldschwimmbad Sinn (e.V.)

In der Satzung wird aus Gründen der leichteren Lesbarkeit auf die weibliche Form der Schreibweise verzichtet.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Waldschwimmbad Sinn (e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sinn. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2005.

§ 2

Zweckbestimmung

Zweck des Vereines ist die Förderung der Gesundheit der Allgemeinheit und die Förderung des Schwimmsportes durch die Erhaltung des Waldschwimmbades Sinn.

Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:

In Erfüllung des Vereinszwecks betreibt der Verein zur Mittelbeschaffung einen Kiosk und verschiedene Veranstaltungen (insbesondere die „Hot Summer Night“) auf dem Gelände des Schwimmbades. Die damit erzielten Erlöse dienen ausschließlich dem Zweck des Vereins.

Seine Aktivitäten erstrecken sich auf die Ausführung der verschiedensten handwerklichen Tätigkeiten zur Bestandserhaltung und Verschönerung des Freibades, Maßnahmen zur Unterstützung des Badebetriebes (insbesondere die Durchführung von Wasserkursen und die Bereitstellung von Aufsichtspersonal bzw. finanzielle Unterstützung zur Gewährleistung der Aufsicht), auf die Erlangung von Geldmitteln durch Spenden und Sponsoring etc. sowie Marketingmaßnahmen (z.B. Veranstaltungen) für das Freibad.

Marketingmaßnahmen sind insbesondere die Durchführung der Veranstaltung „Hot Summer Night“, die 1.Mai-Wanderung sowie das Mitternachtsschwimmen.

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
6. Die Mitglieder des Vereines erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
7. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, begünstigt werden.

§ 2a

Beteiligung an Gesellschaften

Der Verein ist berechtigt sich an Gesellschaften zu beteiligen, soweit gewährleistet ist, dass der satzungsgemäße Zweck auch weiterhin erfüllt wird.

Den Beschluss über die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft trifft der Vereinsvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$.

Der Vorstand ist verpflichtet vor Abfassung des Beschlusses die Mitglieder zu informieren.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Zur Aufnahme eines minderjährigen Vereinsmitgliedes ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Zur aktiven Mitarbeit und Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen sind auch Nichtmitglieder willkommen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen können einen Vertreter benennen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Verein bzw. den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.

4. Minderjährige Vereinsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags-, aber nicht stimmberechtigt.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dieser kann die Aufnahme in den Verein aus wichtigen Gründen verweigern. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vereinsausschluss und zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Nach dem Ausschluss kann die betreffende Person innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle Rechte des Ausgeschlossenen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben, Hinweis auf der Homepage des Vereins und Aushang im Waldschwimmbad Sinn bekanntgegeben.
3. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft: Erwachsene, Jugendliche (bis 18 Jahre), Ehepaare und diesen Gleichgestellte, Familien mit Kindern bis 18 Jahre, Studenten, Rentner (entsprechend § 4 der Beitragsordnung). Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

§ 7

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und darüber zu beraten
- über die Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres zu beschließen
- über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden
- entscheidet über eingebrachte Anträge
- legt Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge fest
- den Vorstand zu wählen
- über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereines zu bestimmen
- die Kassenprüfer zu wählen, wobei die Kassenprüfer nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Angestellte des Vereines sein dürfen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher schriftlich im amtlichen Bekanntmachungsorgan, zur Zeit die Sinner Nachrichten, der Gemeinde Sinn. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich per Post eingeladen

2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Aussprache über die Berichte
- Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes

3. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand gefordert wird.

5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter bestimmen.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. deren Stellvertretern zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 8a Satzungsänderung durch Vorstand

1. Abweichend von § 8 Abs.1 ist der Vorstand berechtigt Satzungsänderungen, die von Aufsichts -, Gerichts - und Finanzbehörden aus formalen oder redaktionellen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen.
Hierzu zählen auch die Satzungsänderungen, die den Erhalt der Gemeinnützigkeit gewährleisten.
Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
2. Die Schriftform im vorstehenden Sinn ist gewahrt, wenn die Änderung im amtlichen Mitteilungsblatt, zur Zeit die Sinner Nachrichten, sowie auf der Homepage des Vereins mindestens 4 Wochen lang mitgeteilt wird und der Wortlaut der Änderung durch Aushang im Waldschwimmbad und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben wird.
Jedem Mitglied ist auf Anforderung ein Abdruck der Änderung nebst Begründung in Papierform zuzuleiten.
3. Die durch den Vorstand vorgenommenen Satzungsänderungen müssen in der darauffolgenden Mitgliederversammlung mitgeteilt und durch die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Vorschriften über die Satzungsänderung bestätigt werden.
Verweigert die Mitgliederversammlung die Bestätigung, gilt dies als Satzungsänderung dahingehend, dass die durch den Vorstand geänderte Vorschrift als gestrichen gilt.

§ 9

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Jedes volljährige bzw. juristische Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung bedarf der Unterstützung von mindestens 10 % der Anwesenden.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem 1. Kassenwart
 - d. dem 2. Kassenwart
 - e. dem 1. Schriftführer
 - f. dem 2. Schriftführer
 - g. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - h. mindestens einem Beisitzer
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Arbeitskreise für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand ist befugt im Rahmen dieser Aufgabenzuweisung einzelnen seiner Mitglieder Vertretungsmacht im Sinne von § 30 BGB einzuräumen. Dies gilt insbesondere für alle Geschäfte, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Kiosk) des Vereins betreffen.
4. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenwart und der Referent für Öffentlichkeitsarbeit.
5. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. deren Stellvertreter unterzeichnet.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jährlich im Wechsel ist ein Kassenprüfer neu zu wählen. Um in den Wechselrhythmus zu kommen wird bei der ersten Wahl der 2. Kassenprüfer nur für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe:

- Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen
- die Mittel auf satzungsgemäße Verwendung zu überprüfen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der beschlossenen Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§ 12

Auflösung des Vereines

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Der Antrag muss mindestens einen Monat vor der entsprechenden Sitzung allen Mitglieder bekannt gegeben werden. Zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und die Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden mit Dreiviertel-Mehrheit beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes ist das Vereinsvermögen an die Gemeinde Sinn zwecks Verwendung für das Waldschwimmbad Sinn zu übertragen.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.04.2014 geändert

Beitragsordnung des Förderverein Waldschwimmbad Sinn e.V.

§ 1 Grundsatz

- (1) Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 6 der Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragspflicht der Mitglieder.
- (3) Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Neue Mitglieder, die dem Verein beitreten wollen, erhalten diese Beitragsordnung mit der Satzung ausgehändigt. Mit dem Vereinsbeitritt gilt diese Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung als anerkannt.
- (2) Änderungen der Beitragsordnung sowie die erstmalige Bekanntmachung erfolgen nach den Vorgaben der Vereinssatzung durch Rundschreiben, Hinweis auf der Homepage des Fördervereins sowie Aushang im Waldschwimmbad Sinn.

§ 3 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Höhe der Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben pro Kalenderjahr folgende Beiträge zu zahlen:

Einzelpersonen	20,00 Euro
Familien mit Kindern bis 18 Jahre, Ehepaare	30,00 Euro
Jugendliche, Studenten und Rentner (Einzelperson)	17,00 Euro
Juristische Personen (Mindestbeitrag)	30,00 Euro

- (2) Für die Höhe des Beitrages ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.
- (3) Studenten müssen das Vorliegen der Voraussetzungen zur Beitragsermäßigung bis spätestens 15.01. des jeweiligen Beitragsjahres neu nachweisen. Rentner haben die Voraussetzungen für die Ermäßigung einmalig nachzuweisen.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die festgelegten Beiträge werden zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
- (2) Für Eintritte im laufenden Beitragsjahr bemisst sich die Höhe des Beitrags wie folgt:
 - a) Bei Eintritten vor dem 1. Juni ist der volle Jahresbeitrag fällig.
 - b) Bei Eintritten ab dem 1. Juni ist die Hälfte des Jahresbeitrags fällig.
 - c) Die Möglichkeit von zeitanteilig berechneten Mitgliedsbeiträgen besteht mit Ausnahme der vorstehenden Regelungen nicht.

- (3) Als Eintrittsdatum gilt das Datum des Eingangs des Aufnahmeantrags beim Vorstand.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist in der Satzung im § 5 geregelt. Er muss schriftlich erklärt werden. Bis zum wirksamen Austritt besteht die Beitragspflicht nach dieser Beitragsordnung fort.
- (5) Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
- (6) Mitgliedbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
Dem Verein ist zum Einzug der fälligen Beiträge eine Lastschrifteinzugsermächtigung zu erteilen. Diese kann jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
Der Einzug der Lastschriften erfolgt jährlich zum 01. Februar.
Bei Überschreitung des Zahlungsziels und der Notwendigkeit der Anmahnung werden Mahngebühren in Höhe von 5 € erhoben. Dem Verein sind darüber hinaus die durch die Nichteinlösung der Lastschrift entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Dadurch erhöhte Kosten sind dem Verein zu erstatten.
- (8) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig: Volksbank Herborn-Eschenburg e.G., IBAN DE 26 5169 1500 0001 072900, BIC GENODE 51 HER.
Barzahlungen sind nur an den jeweiligen Kassierer bis zum 15.02. eines Kalenderjahres zulässig.

§ 6 Veränderungen

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand mitzuteilen. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattungen überzahlter Beträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das folgende Jahr.

§ 7 Datenschutz

Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).
Die personengeschützten Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatengesetzes gesammelt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit dem auf die Beschlussfassung folgenden Kalenderjahr in Kraft.